Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1931)

Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 5. März

Schweizerische Kirchen-Zeitung

№ 10 1931

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion: Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Dr. Bonaventura Egger

Abt von Engelberg.

Erschütternd wirkte die Trauernachricht, dass am 2. März der hochwürdigste Abt von Engelberg nach zweitägigem Krankenlager aus dieser Welt abberufen wurde. Eine Lungenentzündung mit darauffolgender Blutvergiftung brachen diese starke Eiche und damit auch die grossen Hoffnungen, welche auf eine längere Regierung dieses ausgezeichneten Ordensmannes, Gelehrten und Verwalters gesetzt wurden. Abt Bonaventura stand im kräftigsten Mannesalter. Er war 1878 zu Goldach geboren, durch seine Mutter ein Neffe des vor wenigen Monaten in hohem Alter verstorbenen Erzbischofs Messmer in Milwaukee. Die Gymnasialstudien in Engelberg machten ihn mit Leben und Wirken der Söhne des hl. Benedikt bekannt. Nach den drei ersten Jahren des Studiums der Philosophie und Theologie in Freiburg trat er zu Engelberg ins Noviziat; nach Ablegung der einfachen Gelübde kehrte er nach Freiburg zurück und schloss seine theologische Ausbildung mit der Doktorwürde ab. Und nun sahen wir P. Bonaventura auf den verschiedensten Gebieten tätig: als Spiritual im Frauenkloster zu Appenzell; Stärkung des innern Lebens, welches das Fundament für alles übrige Wirken sein und bleiben soll; als Professor der Philosophie und Geschichte am Gymnasium und an der Ordensschule in Engelberg, Lehrtätigkeit begleitet von zahlreichen literarischen Arbeiten auf dem Gebiete der Ordens- und Ortsgeschichte; als Küchenmeister während der Kriegsjahre und als Grosskellner in der Periode der grossen Um- und Neubauten: Einführung in die gesamte innere und äussere Verwaltung des Gotteshauses. P. Bonaventura bewährte auf allen Gebieten das Vertrauen, das Abt Basilius in ihn gesetzt hatte und so kam es, dass er nach dessen Hinscheid mit selten einmütiger Wahl zu dessen Nachfolger erkoren wurde. Die 15 Monate seines Wirkens haben dieses Vertrauen auch gerechtfertigt. Und nun nimmt ihn der Herr über Leben und Tod weg. Seine Wege sind nicht die Wege der Menschen, aber wir wissen, dass alle seine Wege Wahrheit und Gerechtigkeit, aber auch Weisheit und Liebe sind. Dem Hingeschiedenen wünschen wir Gottes Frieden! R. I. P. Dr. F. v. S.

Inhaltsverzeichnis.

Dr. Bonaventura Egger †. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Hat der Codex sich schon durchgesetzt? — Über aussergewöhnliche Seelenzustände. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Anzeige. —

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

Heft Nr. 2 vom 2. Februar 1931.

Ein neues Siegel für die Bullen. An erster Stelle bringt dieses Heft der „Acta" ein Motu proprio, durch das ein neues Bleisiegel für die päpstlichen Bullen vorgeschrieben wird. Das Siegel ist dem Gewicht und der Grösse nach etwas geändert, ebenso ist die Prägung nach alten Vorbildern expressiver und eleganter gestaltet. Auf dem Avers sieht man die Häupter der Fürstapostel getrennt von einem Tragkreuz, darunter die Namen: S. Paulus, S. Petrus; auf dem Revers: Pius Papa XI. und ein Kreuz darüber. — Auf dem alten Siegel waren gewöhnlich die Anfangsbuchstaben der Titel und Namen der Apostel (S. P. E. = Sanctus Petrus Episcopus und S. P. A. = Sanctus Paulus Apostolus) über ihren Häuptern angebracht; auch wies es einen andern Aposteltypus auf. — Das angehängte bleierne (selten silberne oder goldene) Siegel wird nur bei den wichtigsten Bullen angewandt; bei weniger wichtigen Bullen wird, seit einem Erlass von Leo XIII. von 1878, bloss ein Farbsiegel aufgedrückt.

Neueinteilung der preussischen Diözesen. Das Heft enthält ferner die vom 13. August 1930 datierte Bulle, durch die, gemäss dem preussischen Konkordat, die neue Einteilung der preussischen Diözesen verfügt wird. Dem Kölner Erzbischof sind nun die alten Bistümer von Münster und Trier, die, von dem Erzbistum Köln abgetrennte, neue Aachener Diözese, die von der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg) abgetrennte Limburger Diözese und das bisher exempte Bistum von Osnabrück unterstellt. Zum Bistum Osnabrück wurden die, schon bisher von dessen Bischof verwalteten, Gebiete der Apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein und der norddeutschen Missionen geschlagen. — Die neue Breslauer Kirchenprovinz umfasst, ausser dem alten Gebiet der nun zum Erzbistum erhobenen Diözese Breslau, die neuerrichtete Diözese Berlin, das Bistum Ermland und die Prälatur Schneidemühl. — Dem neuen Erzbistum Paderborn, das früher Suffraganbistum von Köln war, unterstehen die Suffraganbistümer von Hildesheim und Fulda,

das von der Oberrheinischen Kirchenprovinz abgetrennt wird.

Seligsprechung eines Passionisten und Bruders des hl. Paul vom Kreuz. U. a. ist in dieser Nummer noch ein Dekret der Ritenkongregation promulgiert, durch das eine Kommission zur Aufnahme des Seligsprechungsprozesses des Passionistenpaters Johann Baptist vom Erzengel Michael eingesetzt wird. Er war ein leiblicher Bruder des heiligen Paulus vom Kreuz, des Gründers des Passionistenordens. Im Jahre 1695 geboren, führte er mit seinem Bruder zunächst ein Eremitenleben. Beide lagen dann in einem römischen Spital der Krankenpflege ob und empfingen aus der Hand Benedikts XIII. die Priesterweihe. Johann trat in den von seinem Bruder mit seiner Beihilfe im Jahre 1725 gegründeten Orden ein und starb 1765 nach einem verdienstvollen Leben. Sein Bruder Paul stand ihm in der letzten Stunde bei und schrieb auch seinen Nekrolog. Die Aufnahme des Seligsprechungsprozesses verzögerte sich aus verschiedenen Gründen. Da aber die Zeugen beim Beatifikations- und Kanonisationsprozess des hl. Paul vom Kreuz auch über das heiligmässige Leben seines Bruders aussagten, so liegt bereits ein umfangreiches Beweismaterial für dessen, nun aufgenommene, Seligsprechung vor. V. v. E.

Hat der Codex sich schon durchgesetzt?

(Schluss.)

Codex und Aussenwelt.

Manche Einrichtungen und Sätze des katholischen Kirchenrechts haben aber nicht nur innerkirchliche Bedeutung, sondern berühren auch die Aussenwelt. Ihr Schicksal ist daher ungewisser als die rein innerkirchlichen Bestimmungen, denn ein übermächtiger Staat kann das kirchliche Recht zunächst zurückdrängen und unwirksam machen.

Aber gerade hier auf dem externen Gebiete zeigt sich nun deutlich und sichtbar die fortschreitende Durchsetzung des neuen Codex in den zahlreichen Konkordaten und Verträgen, die der Vatikan seit 1918 mit einer grossen Reihe von Staaten geschlossen hat.

Prof. Stutz weist in seiner Abhandlung „Konkordat und Codex" mit Recht darauf hin, dass gerade die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Codex schon vorhandenen Konkordate das grösste Hindernis für die Durchsetzung des neuen Gesetzbuches zu bilden schienen:

„Denn ihrer ganzen Natur nach und in ihrem eigensten Interesse erachtet sich die kathol. Kirche, den Grundsatz der Vertragstreue nicht bloss notgedrungen, sondern aus vollster Ueberzeugung vertretend, an diese Abmachungen trotz ihres neuen Rechtes für gebunden und sieht davon ab, bloss um dessen und seiner rascheren Durchführung willen, an ihnen zu rütteln." (Vergl. Cod. jur. can. Canon 3).

Doch kaum sei der neue Codex in Kraft gesetzt gewesen, sei ihm eine ganz beispiellose Gunst der Verhältnisse zu Hilfe gekommen, die niemand, selbst nicht seine Urheber, hätten voraussehen können.

Die Umgestaltungen, die durch den Weltkrieg und die nachfolgenden Friedensverträge geschaffen worden sind, machten dem neuen Recht die Bahn in ungeahnter Weise frei.

1. „Viel von dem im Wege stehenden bisherigen Staatskirchenrecht brach unter den Schlägen des die Religion als Privatsache erklärenden Linksradikalismus zusammen. Und als es doch wieder zu einem gewissen Wiederaufbau kam, wurde das versunkene Staatskirchenrecht unter werktätiger und erfolgreicher Mitwirkung katholisch-kirchlich orientierter Parteien entweder gar nicht oder durch weitherzige Regelungen ‚des für alle gültigen Gesetzes' ersetzt."

2. „Andererseits nahmen mit dem Wegfall des einen oder anderen Vertrages oder indultbegünstigten Subjektes auch konkordatäre oder auf Privileg beruhende Bindungen zum Vorteil der kathol. Kirche ein jähes Ende (so insbesondere durch das Ausscheiden des Hauses Habsburg)." Und gerade im Hinblick auf sie habe Benedikt XV. in einer Allokution im Geheimen Konsistorium vom 21. Nov. 1921 sich zur Ansicht bekannt, dass solche Privilegien und Indulte als inter alios acta niemals auf die Würdenträger der Nachfolge-Republiken übergegangen seien. Jedenfalls sei tatsächlich festzustellen, dass der tatsächliche Gang der Dinge dieser Auffassung im Grossen und Ganzen recht gegeben habe, denn sowohl die österreichischen Nachfolgestaaten als auch die anderen in Mittel- und Osteuropa neugeschaffenen Staatengebilde seien mit oder ohne kirchenpolitische Auseinandersetzungen zu neuen Vereinbarungen mit der Kurie gekommen oder befänden sich offensichtlich auf dem Wege dazu (so Lettland 1922, Polen 1925, Litauen 1927, Tschechoslowakei 1928).

3. „Aber selbst Staaten und Länder, die im Wesentlichen die alten geblieben waren, weil ihr Gebietserwerb oder Gebietsverlust für die Frage der Identität oder Nichtidentität dieser Staaten gar nicht in Betracht kam (Italien, Preussen), oder Staaten und Länder, die (wie Bayern und Preussen) zwar die Regierungsform gewechselt hatten, von denen man aber doch nicht sagen konnte, sie seien der kath. Kirche gegenüber ganz andere geworden, auch solche strebten jetzt danach, mit der Kurie wieder zu (neuen) Vereinbarungen zu kommen." Allen voran Bayern, das sich alsbald nach dem Umsturz mit Konkordatsgedanken trug „fast mehr aus staatspolitischen als aus kirchenpolitischen Gründen, um seine bedrohte Eigenstaatlichkeit zu bestätigen und nach aussen zu wahren."

Die Trennung von Kirche und Staat, zu der sich manche dieser neuen Gemeinwesen teils notgedrungen, teils aus freien Stücken bekannten, spielte nach Prof. Stutz dabei nicht das zu erwartende Hindernis, denn der Staat wie die zu öffentlichen Körperschaften gewordenen Kirchen hätten sich vor allem aus praktischen Gründen zu neuen Vereinbarungen gedrängt; auch die evangelischen, „schon im Interesse ihrer Selbstachtung und Selbsterhaltung". „Und erst recht und vor allem die kathol. Kirche, der ja seit drei Vierteljahrtausenden solche Abschlüsse und Abmachungen vertraut sind, die aber — wie wir Alle — ehedem ein Konkordatsregime

mit der Trennung von Staat und Kirche schlechthin unvereinbar hielt, jedoch nunmehr, wie immer, durch Rücksichten doktrinärer Natur sich nicht abhalten lässt, ihre Mission zu erfüllen und ihren Vorteil wahrzunehmen."[1]). Gerne habe sie die Gelegenheit benützt, „auch den modernsten Staat zu Gunsten ihrer Angehörigen, ihrer Aufgaben, ihrer organisatorischen und finanziellen Sicherung an sich zu ketten, gegen Verfassungsänderungen und etwaige Rückfälle in staatliche Kirchenhoheit oder gar Staatskirchentum sich zu sichern und alle aus der gegenwärtigen Geistesverfassung, Rechtslage und Machtverteilung sich ergebenden Vorteile herauszuholen."

In diesem Zeichen sind die Vereinbarungen mit Bayern und Preussen zustandegekommen. Sie werden über kurz oder lang in anderen deutschen Ländern[2]), möglicherweise auch in ausserdeutschen Staaten, ihre Nachfolger finden.

„Ein ganz neuer Typ des Verhältnisses von Staat und Kirche ist damit entstanden. Ich möchte ihn den der vertrags- oder konkordatsgesicherten autonomen Trennungskirche nennen, d. h. einer Kirche, die nicht mehr als Staats- oder Landeskirche, sondern als eine von mehreren mit Korporationsqualität ausgestatteten Religionsgemeinschaften, das Rückgrat dem Staat gegenüber durch einen mit ihm geschlossenen Vertrag gestärkt erhält und sich als vertragsgesichert gegenüber den anderen Religionsgesellschaften abhebt. Ein Rückzug ist damit freilich von der Kirche vollzogen, aber im Sinne einer befestigten Stellung, von der aus möglicherweise der Verweltlichungs- und Entkirchlichungsprozess allmählich zum Stehen gebracht wird und neue Eroberungen gemacht werden können."

In die Konkordatsära dieses Jahrzehnts ist neuerdings sogar ein klassisches Land der Trennung, Italien, hineingezogen worden, in welchem man nach Stutz seit sechzig Jahren dem Losungswort Libera chiesa in libero Stato nach Möglichkeit nachzuleben bemüht war (vergl. Lateranverträge vom 11. Febr. 1929).

Bei allen diesen Vereinbarungen ist seitens der Kirche auf Grund ihres neuen gemeinen Rechts verhandelt und in erheblichem Umfange eine Annäherung oder gar eine Angleichung an dieses erreicht worden.

„Hat im Spätmittelalter das Papsttum mit den weltlichen Gewalten mit aus dem Grunde Verträge abgeschlossen, weil ihm das damalige neue gemeine, das konziliäre Recht unerwünscht war und es darauf ausging, durch solche Vereinbarungen jenes nach Möglichkeit auszuschliessen, unschädlich zu machen oder doch abzumildern, so geht die Kirche bei den Abmachungen von heute umgekehrt darauf aus, ihr neues gemeines Recht den Staaten mundgerecht zu machen und sie auf dem Wege von gemeinsam getroffenen Bestimmungen über besonders wichtige und exponierte Punkte vertraglich zu verpflichten."

Auch die Konkordate und Konventionen von heute dienen also — so stellt der Verfasser fest — trotz mancherlei Abweichungen und Eigenregelungen der Verwirklichung und Durchsetzung des Rechtes des Codex.

Prof. Stutz gibt zum Schlusse der Abhandlung noch einige Beispiele: so in bezug auf die Durchführung zu Can. 329: Episcopos libere nominat Romanus Pontifex.

In Italien, wo trotz des Garantiegesetzes von 1871 fast alle Bistümer Sardiniens, Siziliens, Süditaliens und der Patriarchenstuhl von Venedig kraft königl. Patronates oder aus andern Titeln von der Krone besetzt wurden,[3] sei dieser Zustand durch die Art. 19, 24, 25 des Konkordates auf einen Schlag beseitigt worden. Die Besetzung der Bischofsstühle in ganz Italien ist nun dem Hl. Stuhl vorbehalten, was bei einer stabilisierten Monarchie und einem kath. Herrschergeschlecht noch im letzten Jahrhundert völlig undenkbar gewesen wäre. An dieser Tatsache ändert der Umstand nichts, dass vor einer Bischofswahl eine Befragung der Regierung wegen allfälligen politischen Bedenken und ein staatlicher Treueid des Gewählten stattfindet.

Ganz ebenso in Rumänien, wo lt. Konkordat vom 10. Mai 1927 trotz Vorhandensein einer Monarchie mit kath.[4] Dynastie die Besetzung der bischöfl. Stühle durch den Hl. Stuhl erfolge.

Unter den nichtkathol. Staaten fällt vor allem Preussen in Betracht. Laut Art. 6 der Konvention vom 14. Juni 1929 muss das bisherige sehr alte Kapitelswahlrecht im Grunde dem Codex weichen, denn es bleibt ihm (dem Kapitel) nur noch ein Recht zur Wahl, zur Entscheidung unter drei vom hl. Stuhl vorgeschlagenen Persönlichkeiten. Es ist also ein zu Gunsten des Kapitels und des Staates etwas umgebogenes päpstliches Besetzungsrecht.

Aber auch bezüglich andern Wahlen erscheint der Codex in den Konkordaten und Abmachungen siegreich: so bezüglich Besetzung der Dignitäten, d. h. der Propsteien und Dechanteien (vergl. bayr. Konkordat Art. 14; Preuss. Konvention Art. 8.)

Noch ein Beispiel aus dem Eherecht. Nach Art. 34 des ital. Konkordates steht es den Ehebewerbern wohl frei, zwischen kirchlicher und staatlicher Eheschliessung zu wählen.[5] Wenn sie aber als gewissenhafte Katholiken sich für die erstere entschieden haben, so entscheiden sie sich zugleich für das katholisch kirchliche Eherecht,

---

[1]) Es kommen hier eben nicht sittliche oder Glaubenswahrheiten in Frage, welche die Kirche nie preisgibt und nicht preisgeben kann, sondern veränderliche politische Verhältnisse. Pius XI. hat sogar mit Frankreich, ein wirklich „klassisches Land der Trennung", schon 1924 bez. der „Associations diocésaines" und wieder 1926 bez. der liturgischen Ehrenrechte der französischen Behörden im Orient Konventionen geschlossen. D. Red.

[2]) Nach neuesten Nachrichten hat nun auch Oesterreich beim Hl. Stuhle Schritte zum Abschluss eines Konkordats unternommen. D. Red.

[3]) Die italienischen Bischofsstühle wurden schon vor den Lateranverträgen tatsächlich vom Hl. Stuhl besetzt. Die italienische Regierung beanspruchte ausserhalb Roms und der römischen Kirchenprovinz das königliche „Exequatur", machte aber selten einen Einspruch geltend. D. Red.

[4]) Nur der erste König Karol I. war römisch-katholisch; jetzt ist die Dynastie orthodox. D. Red.

[5] Es ist dies vom Hl. Stuhle für Katholiken bestritten. In Art. 34 erkennt der italienische Staat „dem vom kanonischen Recht geregelten Sakrament der Ehe" ohne Einschränkung die bürgerlichen Wirkungen zu. D. Red.

für die kirchliche Ehegerichtsbarkeit hinsichtlich Nullitätsklagen und Dispensation vom matrimonium ratum non consummatum.

Dass der Gewinn für den Codex nicht nur ein grundsätzlicher ist, beweist die Tatsache, dass im ersten Halbjahr 1930 96 von 100 aller geschlossenen Ehen die katholische kirchliche Trauung gewählt und damit die grosse Bedeutung des Konkordates für den Codex hinlänglich erstellt haben.

Der Verfasser schliesst (unter Verweisung auf Ordens- und kirchliches Vermögensrecht): „Eines ergibt sich wohl auch für den Fernstehenden bei Durchsicht der Konkordate und konkordatären Abmachungen des letzten Jahrzehnts; auch in ihnen und durch sie marschiert der Codex."

* *
*

Wir können diese in gedrängtester Kürze wiedergegebenen Feststellungen des Werkes von Prof. Stutz nicht schliessen, ohne der Genugtuung für die Unbefangenheit Ausdruck zu geben, mit der die Erfolge der päpstlichen Diplomatie in dieser hervorragenden Publikation der preussischen Akademie der Wissenschaften anerkannt werden. Diese Anerkennung ist dem Verfasser, der mit einer gewissen Erleichterung feststellt, dass in der Konvention mit Preussen weder von den Orden, noch von der Ehe und Schule die Rede ist, vielleicht nicht ganz leicht gefallen.

Die Arbeit unseres Landsmannes an der Berliner Hochschule legt uns die Frage vor: Lohnte sich eine derartige Untersuchung auch für das Gebiet der Eidgenossenschaft? Als vom Kriege gnädig verschontes Land hat die Schweiz ja allerdings keine Umwälzungen erlebt. Auch ist sie wohl ein Musterbeispiel für mannigfaltiges altes Gewohnheitsrecht, Partikularrecht und besondere Abmachungen aller Art. Und doch ist der Codex auch an ihr nicht spurlos vorbeigegangen. Nennen wir nur zwei sachlich und räumlich weit auseinanderliegende Tatsachen: die neuen Statuten der römisch-katholischen Gemeinde Basel von 1919/20 und die letzte Besetzung des ehrwürdigen Bischofstuhles von Sitten.

Basel. Dr. Hans Abt.

Von außergewöhnlichen Seelenzuständen

(Schluss.)

3. Ein ungemein zeitgemässes Wort spricht Benson des weitern über die Bedeutung der kirchlichen Autorität (a. a. O, S. 61 ff). „Nun ist kaum etwas so schwierig, für das geistliche Leben zu beurteilen und so leicht misszuverstehen als gewisse Impulse und Regungen des geistlichen Lebens. Moderne Psychologen erinnern uns daran, was der hl. Ignatius vor drei Jahrhunderten lehrte, wie verwirrend schwierig es sei, zu unterscheiden zwischen der Betätigung jenes verborgenen Teils unserer menschlichen Natur, der gewöhnlich der Beachtung des Bewusstseins entgeht, (Unterbewusstsein!) und der Betätigung Gottes. Impulse und Wünsche steigen in unserer Seele auf, die jedes Kennzeichen göttlicher Herkunft zu tragen scheinen; erst wenn wir ihnen folgen oder sie befriedigen, entdecken wir, dass sie trotz alledem oft aus uns selbst hervorgegangen sind — aus Gedankenverbindungen, Gedächtnis oder Erziehung oder sogar aus verstecktem Stolz und Selbstinteresse — und dass sie zu geistlichem Verderben führen. Grösste Reinheit des Wollens und der Meinung sowohl, wie bedeutende geistige Unterscheidungsgabe sind nötig, um stets die göttliche Stimme zu erkennen und immer die Verstellung dessen zu durchschauen, der so oft auf den höheren Stufen religiösen Fortschritts als ‚Engel des Lichts' auftritt. Die Folge hiervon ist, dass manchmal entsetzliche Entgleisungen vorkommen oder wenigstens bedauerliche Irrtümer gemacht werden, auch von solchen Seelen, von denen man jedenfalls nicht sagen kann, sie hätten sich nicht grosse Mühe um die Pflege ihres geistlichen Lebens gegeben. Kein Starrsinn ist wie religiöser Starrsinn; denn der religiös empfängliche, spirituelle Mensch bestärkt sich selbst in seiner verkehrten Bahn durch die Ueberzeugung, dass er göttlicher Leitung folge. Er ist, soviel er weiss, weder eigenwillig noch verschroben, sondern hält sich im Gegenteil versichert, dass er ein gehorsamer Schüler der inneren Stimme seines göttlichen Lehrmeisters sei. Kein Fanatiker ist darum so fanatisch wie der religiöse." — Daraus zieht Benson den Schluss auf die Notwendigkeit der kirchlichen Autorität: „Dasselbe System, das angeklagt wird, sich Christi Vorrechte widerrechtlich anzumassen, ist sehr viel mehr als ein System; es ist tatsächlich in gewissem Sinne Jesus Christus selbst, wie er äusserlich und mit Autorität das Werk vollbringt, das, mit irgendwelcher Sicherheit des Erfolges, nicht im innerlichen (subjektiven) Leben vollbracht werden kann. Denn dieses innerliche Leben ist tausend Täuschungen, Missverständnissen und Verwirrungen ausgesetzt, für die es kein anderes Heilmittel gibt (als die äussere Autorität)."

Dass man nach dem letzten allgemeinen Verbot der „Engelführung" durch den Bischof von Chur bereits die Antwort eines „Engelkindes" hören konnte: „Der Bischof von Chur ist nicht die Kirche", fällt so wenig auf, wie die deutliche Fortbildung der Bewegung zu einer eigentlichen Sekte. Hoffen wir, dass uns in diesem Falle jene allgemeine Erfahrung erspart bleibe, dass auch die „frömmsten" Menschen einfach unbelehrbar und unbekehrbar sind, wenn sie einmal einer Sekte zum Opfer gefallen. Es will mir scheinen: ein öfterer und nachdrücklicher Hinweis in Predigt, Katechese und Beichtstuhl, dass gerade Leute mit starkem religiösem Bedürfnis, zumal mit mystischer Ader, unter keinen Umständen irgendeiner, auch vielverheissenden neuen Form der Frömmigkeit sich verschreiben, bevor sich die Kirche — nicht bloss irgend ein Geistlicher! — nicht klar und deutlich zu ihren Gunsten ausgesprochen hat, sei eine gebieterische pastorelle Forderung.

4. Das dürfte auch zur Vorsicht mahnen bei Konversionen. Tatsächlich hat die „Engelführung" der Kirche schon Konvertiten zugeführt, die nun aber weiter, statt der Kirche, ihrem „Engel" folgen. Ein protestantisches „Engelkind" aus Berlin, das mit mir sehr unzufrieden war, weil ich von der „Engelführung" nichts verstände und nichts vom Wehen des Hl. Geistes

verspüre, das mit der „Engelführung" angehoben habe, betonte mir, wie ihm ein katholischer Geistlicher schon bezeugt habe, dass es für den katholischen Glauben mehr Verständnis habe, als manche Katholiken. Hierzu lese ich ein ebenso interessantes als lehrreiches Wort in Georg von Hertlings „Erinnerungen aus meinem Leben" (I., 221 f.). Zur Zeit der Infallibilitätskämpfe weilte er als Privatdozent an der Universität Bonn, die bekanntlich der Mittelpunkt der Anti-Infallibilitätsbewegung in Deutschland war. Auch er war Gegner der Unfehlbarkeitserklärung. Während aber eine Reihe seiner Kollegen von Kirche und Glauben abfielen, blieb er treu. Lassen wir ihn selber über den tieferen Grund erzählen. Er las im Sommer 1871 über Leibniz. „Hierdurch und auch durch einige kürzlich erschienene Werke war ich veranlasst, der vielseitigen Tätigkeit des merkwürdigen Mannes etwas näher nachzugehen, insbesondere auch seinen bekannten Reunionsbestrebungen. Hier überraschte mich das richtige Verständnis für den Sinn der katholischen Glaubenslehren und sein Bestreben, diese als vernünftig und darum annehmbar erscheinen zu lassen. Die Frage lag nahe, ob sich denn Leibniz selbst innerlich auf den katholischen Standpunkt gestellt habe oder, wenn dies verneint werden musste, was es dann war, was ihn vom katholischen Standpunkte trennte. Die Beschäftigung mit dieser Frage und die Antwort, die ich mir darauf zu geben hatte, sollte für mich eine über den nächsten Anlass weit hinausgehende Bedeutung gewinnen. Katholisch sein, sagte ich mir, heisst nicht diesen oder jenen Lehrpunkt als richtig hinnehmen. Das Entscheidende ist die Unterwerfung unter die Autorität der Kirche und die Annahme einer einzelnen Lehre, weil sie von der Kirche vorgetragen wird. Katholisch aber hatte ich bleiben wollen auch zu der Zeit, da ich mit Reusch und seinen Gesinnungsgenossen auf das engste verbunden war. Nun leuchtete mir die durch den leidenschaftlichen Streit der zwei letzten Jahre verdunkelte Erkenntnis auf, dass ein Verbleiben in der Kirche die rückhaltlose Unterwerfung unter ihre Lehraussprüche einschliesse. Das hatten mir freilich meine liebe Frau und meine fromme Mutter, immer wieder und angsterfüllten Herzens zu Gemüt zu führen versucht. Mit tiefer Rührung lese ich heute die Briefe, die die letztere in den Monaten vor der Entscheidung an mich gerichtet hatte."

Man wird also bei Aufnahme von Konvertiten vor allem prüfen müssen, ob sie gewillt sind, in Glaubens- und Sittensachen ihr persönliches Urteil der Autorität des kirchlichen Lehramtes zu unterwerfen. Nur dann besitzen sie die „katholische Nase", sonst bewahren sie auch nach dem Uebertritt ihre subjektivistisch-protestantische Gesinnung.

5. Hier noch ein Wort über die „Stigmatisierten" und „Begnadigten." Es gab solche zu jeder Zeit. Der Fall Konnersreuth hat das Interesse dafür erhöht und eine gewisse Hochblüte des Stigmatisierten-Kultus gezeitigt. Dem Priester können auch im Beichtstuhl solche „Begnadigte" begegnen, die indessen alle Kennzeichen eines ungesunden Seelenlebens aufweisen. Wenn unter frommen Personen herumgeboten wird, „es gebe eine, die noch mehr könne als die in Konnersreuth," und wenn sich um eine derart „Stigmatisierte" in einer ausserschweizerischen Nachbardiözese bereits eine Gemeinde von Getreuen in der Schweiz gebildet hat — es sollen an die 40 Personen sein — die einander auf dem Laufenden halten über Besuche, Vorgänge usw. bei ihr und Geldmittel zu ihrem Unterhalte aufbringen, oder wenn man weitere Kreise mit allen möglichen Prophezeiungen dieser „Stigmatisierten" aufregt, z. B. wieder mit der Prophezeiung der 3-tägigen Finsternis und einer damit verbundenen Weltkatastrophe, so handelt es sich hier um einen Kultus, der entschiedene Missbilligung verdient.

Man mag für Konnersreuth noch so sehr eingenommen sein — bekanntlich gibt es auch heute noch sehr gut denkende und hochgebildete Geistliche, die den Beweis für die Uebernatürlichkeit der Vorgänge nicht für erbracht halten, und sie verdienen darob keinen Tadel, — so fallen einem doch manche Schattenseiten unangenehm in die Augen, die einmal zu berühren nicht unangebracht sein dürfte. Die Ausbeutung Konnersreuths als eine Art übernatürlichen Auskunftsbureaus muss als Missbrauch angesehen werden. Es entspricht auch nicht den von den Lehrern der Mystik aufgestellten Regeln. Der hl. Johannes vom Kreuz tadelt in seinem „Aufstieg zum Berge Karmel" (herausgegeben von P. Ambrosius a. S. Theresia, München 1927, S. 167 ff.) Beichtväter, die solch gottbegnadete Seelen sogar bitten, sie möchten doch zu Gott beten, dass er ihnen dies und jenes offenbare und mitteile, was sie oder andere angeht.

Mir persönlich will scheinen, der verstorbene Bischof Robertus Bürkler sel. habe das Richtige getroffen, wenn er in einem Rezess den Klerus zur Vermeidung alles Aufsehens aufforderte. Jedenfalls sollte jede marktschreierische Reklame vermieden werden.

Es ist Pflicht des Klerus, da ein hohes Mass zurückhaltender Klugheit anzuwenden, die ja die wahren Mystiker der hl. Kirche stets ausgezeichnet hat. Das gilt auch für die Seelenleitung von Personen, die sich mit oder ohne Recht für begnadigt halten. Wenn auch noch so fromme Menschenkinder ganz herrliche Dinge erzählen von „Stigmatisierten", die sie mit eigenen Augen gesehen und eidlich bezeugen könnten, wie z. B. das Schwirren des Hl. Geistes in Gestalt einer Taube unter der Decke, die Selbstkommunion mit einer grossen blutenden Hostie usw., so weiss der Gewitzigte dass solche Personen es zwar sehr gut meinen können, aber keine Ahnung haben von den unglaublich raffinierten Schleichwegen der Hysterie. Handelt es sich um „Begnadete", deren Besuch durch den zuständigen Diözesanbischof untersagt ist, so sei man unerbittlich streng und lasse keinen Entschuldigungsgrund gelten. Wenn aber erst ein Priester, dem bischöflichen Verbot entgegen, wie es bereits in Verbindung mit der „Engelführung" geschehen ist, eine solche Person besucht, so gibt es dafür keine Rechtfertigung. Ob der Wunsch unberechtigt ist, dass in einem solchen Falle die bischöfliche Behörde einen strengen Untersuch durchführen möge?

P. O. Sch.

Totentafel.

Am 16. Februar starb in seinem Heimatdorfe **Törbel**, wohin er 1929 als Pfarresignat sich zurückgezogen hatte, der hochw. Herr **Franz Xaver Hosennen**, seit 1901 Pfarrer in Bürchen, ein Priester, ausgezeichnet durch sein reiches inneres Leben, seine glühende Liebe zu Christus dem Herrn und seinen Eifer, diesem seinem Heiland auch in den Herzen seiner Pfarrkinder eine Wohnung zu bereiten. Er war zu Törbel geboren am 14. Januar 1866, besuchte die Kollegien zu Brig und Sitten und bezog nachher die Universität Innsbruck. Im dortigen Konvikt wurde er besonders mit der Herz-Jesu-Andacht vertraut; sie und die öftere Anbetung des Herrn im hl. Sakramente gaben seinem Leben eine besondere Weihe. Hosennen wurde in Innsbruck Priester durch Bischof Aichner am 26. Juli 1889. Von 1890 bis 1894 war er Kaplan in Visperterminen, von 1894 bis 1896 Pfarrer in Varen. Dann erging an ihn der Ruf, am Kollegium zu Brig Philosophie zu lehren. Er blieb da 5 Jahre, dann kehrte er als Pfarrer von Bürchen zur Seelsorge zurück. Krankheit nötigte ihn 1929 zum Rücktritt. Die Leichenrede nannte ihn einen gottbegeisterten Idealisten und einen gottergebenen Kreuzträger. Er betrachtete alles im Lichte der göttlichen Vorsehung und war darum Optimist, aber gerade darum wurde er oft angefeindet und verspottet und litt dadurch viel in seiner Seele noch bevor die Krankheit ihn auch dem Leibe nach zum Kreuzträger machte.

Am 23. Februar endete in der Ostschweiz, in **Wil**, das Leben eines ähnlich wirkenden Priesters, des hochw. Herrn alt-Kinderpfarrers **Adolf Lanter**. Er war heimatrechtig in Steinach, aber geboren zu Rorschach, wo sein Vater sich niedergelassen hatte, im Jahre 1845. Einsiedeln, St. Georgen bei St. Gallen, Eichstätt und Innsbruck lieferten die Steine zum geistigen Bau seiner religiösen und wissenschaftlichen Bildung. 1870 legte ihm Weihbischof Prünster in Innsbruck die Hände zur Priesterweihe auf. Von 1870 bis 72 finden wir Adolf Lanter als Kaplan in Kaltbrunn, von 1872 bis 1929 als Katechet und Kinderpfarrer in Wil. Ganze Generationen hat er herangebildet in der Furcht und Liebe des Herrn; zu tausenden zählen die Schüler und Schülerinnen, denen er während ihrer Schulzeit und den darauf folgenden Jugendjahren ein Führer und Hüter geworden ist in unerschöpflicher Güte. Mit warmer Teilnahme wurden deshalb 1920 das goldene und 1930 das diamantene Jubiläum seines Priesterwirkens von Klerus und Volk von Wil mitgefeiert. Aber auch schwere Leidensstunden blieben dem bejahrten Kaplan nicht erspart; er durchlebte sie mit Hingebung an den Willen Gottes und unerschütterlichem Vertrauen auf seinen Erlöser Jesus Christus. R. I. P. Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

HH. Karl Hagmann, Kaplan in Flawil, kommt als Pfarrer nach Pfäfers (Kt. St. Gallen). — HH. Peter Gall, Pfarrer von Goldach, wurde als Nachfolger des HH. Dekan A. Bruggmann zum nichtresidierenden Canonicus der Kathedrale von St. Gallen ernannt. — HH. Spiritual E. Bächtiger, an der Erziehungsanstalt zum „Guten Hirt" in Altstätten (Kt. St. Gallen), hat seine Resignation eingereicht. — HH. Dr. Jos. Meile, Pfarrer von Bichwil, wurde zum Diözesanpräses der Katholischen Aktion ernannt und wird nach St. Gallen übersiedeln.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

I. Normae
pro examinibus triennalibus oralibus ad mentem Can. 130 C. J. C.

I. De materia examinis primi anni.

1. **Theologia dogmatica:** Doctrina de Ecclesia, de Romano Pontifice, de infallibili Ecclesiae magisterio, de Sacra Scriptura et Traditione uti fontibus revelationis, de Deo uno et trino, de ultimis.

2. **Theologia moralis:** De fine ultimo et beatitudine hominis, de actu humano, de passionibus, de virtutibus et donis, de conscientia et prudentia, de lege, de peccatis, de praecipuis excommunicationibus.

3. **Theologia pastoralis:** Explicatio S. Missae accomodata diversis institutionis catecheticae gradibus, de cura animarum pro familiis et associationibus.

4. **Jus canonicum:** De iuribus et obligationibus clericorum (Can. 108-144, 2376-2389), de sepultura eccl. (Can. 1203-1242, 2339), de censuris (Can. 2241-2285), de poenis in specie (Can. 2314-2414).

5. **Exegesis:** V. T.: De historia Canonis V. T., de libro Genesis: Cap. 1, 3, 6—9. N. T.: Passio D. N. Jesu Christi secundum Joannem (Cap. 13—18).

6. **Historia ecclesiastica:** De Christianorum persecutionibus, de erroribus haeret. et schismat. in primis quattuor saeculis, de schismate graeco, de Islam.

II. De materia examinis secundi anni.

1. **Theologia dogmatica:** De Deo creatore et gubernatore mundi, de ordine naturali et supernaturali, de angelis, de hominibus, de peccato originali, de Christo Salvatore, de B. Maria V., de cultu sanctorum, de reliquiis, de imaginibus.

2. **Theologia moralis:** De virtutibus theol. et cardinalibus in specie, de conditione opificum, de his quae pertinent ad determinatos status hominum, de decem decalogi praeceptis.

3. **Theologia pastoralis:** De fontibus eloquentiae sacrae, de Litteris Encyclicis „Humani generis redemptionem" Benedicti PP. XV. dd. 15. Junii 1917 (Cfr. Kirchenzeitung 1917, p. 205 sqq.) et de Normis S. C. Consistorialis pro praedicatione dd. 28. Julii 1917 (Cfr. A. A. S. 1917, p. 328).

4. **Jus canonicum:** De officiis eccl. (Can. 145-195, 451-478), de beneficiis (Can. 1414-1418, 1431-1447, 2390-2403), de iure patronatus (Can. 1448-1471).

5. **Exegesis:** V. T.: de Psalmis. — N. T.: de authenticitate quattuor Evangeliorum, de Evangelio secundum Matth. Cap. 1, 2, 5, 6, 7, 16.

6. **Historia ecclesiastica:** De tempore Caroli Magni usque ad Bonifacium VIII. (814-1303.)

III. De materia examinis tertii anni.

1. **Theologia dogmatica:** De gratia et de sacramentis.

2. **Theologia moralis:** De sacramentis tn genere et in specie, de sacramentalibus, de indulgentiis.

3. Theologia pastoralis: Exponantur quaestiones catechismi n. 1-64. pro gradu scholae elementaris mediae, de Litt. Encyclicis „Quas primas" Pii PP. XI. de festo DN. Jesu Christi Regis constituendo, dd. 11. Dec. 1925. (Cfr. Kirchenzeitung 1926, p. 1.)

4. Jus canonicum: De matrimonio (Can. 1012-1143, 2319, 2356, 2375), de bonis Ecclesiae temporalibus (Can. 1495-1551, 2345-2349),

5. Exegesis: V. T.: De prophetiis et vaticiniis Messianicis (Jsai. Cap. 1, 5, 7, 14). N. T.: De Actibus Apostolorum, de epist. Jacobi Ap.

6. Historia ecclesiastica: De exilio Rom. Pontif. in Avenione, de tempore sic dictae reformationis et de vera reformatione catholica, de Josephinismo, de tempore sic dicti Kulturkampf.

II. Examen paroeciale.

In posterum examen paroeciale coram coetu speciali Solodori tantum subeundum erit et quidem inito mense Octobris cujuslibet anni. Particularia hujus periculi promulgabuntur in novis Constitutionibus Synodalibus.

Anzeige.

Am Feste des hl. Thomas, 7. März, findet in der Aula des Priesterseminars, 10 Uhr vormittags, ein Vortrag von Prof. Dr. Emil Spiess, St. Gallen, statt über das Thema: „Die Grundgedanken christlicher Mystik bei Thomas von Aquin". Auch Auswärtige sind freundlich eingeladen.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAGMORGEN

Suche Stelle als
Haushälterin und Köchin
in geistliches Haus. Bin in allen häuslichen Arbeiten bewandert, 31 Jahre alt, gesund und arbeitsfreudig. Auf Wunsch persönliche Vorstellung. Gute Zeugnisse, auch von geistlicher Seite, vorhanden. Eintritt und Lohn nach Übereinkunft.
Adresse unter N. U. 427 bei der Exped.

RÜETSCHI
A. G.
AARAU
Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem XIV. Jahrhundert

Englisch in 30 Stunden
geläufig sprechen lernt man nach interessanter und leichtfasslicher Methode durch brieflichen
Fern-Unterricht
mit Aufgaben-Korrektur. Erfolg garantiert. 1000 Referenz.
Spezialschule für Englisch „Rapid" in Luzern Nr. 133
Prospekte gegen Rückporto.

Venerabili clero
Vinum de vite merum ad es. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Karthaus-Bucher
Schlossberg Luzern

Kommunion Teller
Die vielen Bestellungen auf meinen in eigener Werkstätte erstellten Kommunionteller sind der beste Beweis seiner Vorzüglichkeit. — Verlangen Sie gefl. Auswahl-Sendung!
AD. BICK, WIL
Kirchengeräte

Realschule am Kollegium Sarnen
Wir bringen in Erinnerung, dass das Schuljahr für die REALSCHULE nicht wie früher im HERBST, sondern im FRÜHJAHR beginnt und zwar heuer am 15. April. Anmeldungen sind an das Rektorat zu richten. P 31,29 Lz.

Osterkerzen Kommunionkerzen
in verschiedenen Grössen und Ausführungen beziehen Sie vorteilhaft bei
M. HERZOG, Wachswarenfabrik, SURSEE

CLICHÉS
ALLER ART LIEFERT F. SCHWITTER
BASLER CLICHÉ-FABRIK
ALLSCHWILERSTR. 46 BASEL TELEPHON: 5645

Einband-Decken
für die
SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
liefern
RÄBER & CIE. - LUZERN

ARS PRO DEO
ALLES
FÜR
KIRCHE
UND
PRIESTER
STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF
WEYSTR. 11, STADTHOFSTR. 15
LINKS BEI DER HOFKIRCHE
TELEPHON 33.18

Müller - Iten
Basel, Leimenstrasse 66
Paramenten und kirchliche Metallwaren, **Leinen, Teppiche.**

Kirchenfenster
Neuanfertigungen
Reparaturen
J. Suess-von Büren
Zürich 3
Schrennengasse 21
Tel. S. 23.16

Hochfeine, vollfette
Tilsiter
(laibweise zu Fr. 2.75 bis 2.90 per Kg.)
und vollfetten
Sbrinz-Reibkäse
mit feinstem Aroma (von 5 Kg. an) kaufen Sie am vorteilhaftesten im
Käse - Spezialgeschäft
Alois Gabriel, Käse en gros
Buochs (Kanton Nidwalden)
Gegründet anno 1865,
P. S. **Grossbezüge** für die löbl. Klöster u. Institute genießen **Preisermäßigung**

Louis Ruckli

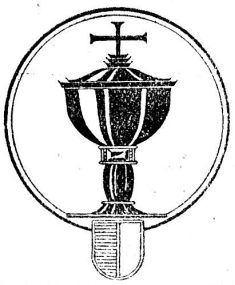

Goldschmied

Luzern

22 Bahnhofstrasse 22

Werkstätten für kirchliche Kunst moderner und alter Richtung.

Kelche, Kommunionteller, Kruzifixe und Verwahrpatenen

Stilgerechte Renovationen.
Vergoldungen, Versilberungen.
Reelle Bedienung. Mässige Preise.
Grosse Auswahl in Originalentwürfen.

Religiös gesinnte Töchter, die sich der ***Kranken-Mütter-*** *und* ***Kinder-Pflege*** *widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im*

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen,** Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

ORGELBAU

Neubauten, Umbauten, Stimmungen, Reparaturen, elektrische Gebläseanlagen.
Voranschläge gerne zu Diensten

GEBR. SPÄTH

RAPPERSWIL

A. Buser, Schreinerei, Olten

Uebernahme von kirchlichen Arbeiten
Ausführung v. Bestuhlungen, Chorstühlen, Beichtstühlen Kommunionbänken, Getäfer, Portalen, Fenstern etc. etc
Referenzen zu Diensten! Mit höflichster Empfehlung A. BUSER

J. Maissen-Ulber / Chur (Hof)

Ed. Stiefvater's Nachfolger Telephon 5.32

empfiehlt sich den H. H. Geistlichen als

Spezialgeschäft

zur Lieferung von

PRIESTERKLEIDERN

nach Mass mit Anprobe, wie Domherrentalaren, Soutanen Soutanellen, Gehröcke, Douilettes, Ueberzieher, etc. Birets, Cingulums, Colare und Kragen in Celluloid und Leinen zu vorteilhaften Preisen

Das Einbinden

der

Schweizerischen Kirchenzeitung

in Originaldecke besorgt prompt

Räber & Cie., Luzern

Kollegium Maria Hilf, Schwyz

Studienanstalt der hochwst. Bischöfe von Chur, St. Gallen und Basel

Siebenklassiges **Gymnasium** (zwei Jahre Philosophie). Sechsklassige **technische Schule** (Obere Realschule). Vierklassige **Handelsschule.** — **Nach Ostern** Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse oben genannter drei Abteilungen besuchen wollen. P 2657 Zg.
Anmeldungen nimmt entgegen: **Das Rektorat.**

Vereine und Katecheten

führt den offiziellen

Film des Eucharistischen Kongresses in Karthago

vor. Bietet Gelegenheit zur Behandlung interessanter Themata.
Reserviert Daten! C. Fischer, Dir., Châtel St. Denis.

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beeidigte Messwein-Lieferanten 1903

G. ULRICH

Buch- und Devotionalien-Versand

OLTEN
Klosterplatz
Telephon 7.39

Auf Kommunion empfehle Bilder, Gebetbüchlein Rosenkränze, Kerzen, Bildchen, Auf Wunsch kommissionsweise Belieferung. Spezialpreise.

Messwein

sowie in- und ausländische

Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeidigte Messweinlieferanten

Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte

(pat. Guillon) liefert

Ant. Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

Luzern